

SATZUNG ÜBER DIE FESTLEGUNG VON BEITRAGSSÄTZEN
FÜR DAS JAHR 2017 ZUR ERHEBUNG
WIEDERKEHRENDER STRAßENBEITRÄGE

Aufgrund der §§ 5, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl I Satz 142), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. April 2018 (GVBl. S. 59), der §§ 1 bis 5a, 6a, 11, 11a des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl I Seite 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl Seite 618) und des § 14 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge der Stadt Weiterstadt vom 17. Oktober 2014 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Weiterstadt am 21. Juni 2018 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1
Beitragssatz

Der Beitragssatz je Quadratmeter Veranlagungsfläche beträgt im Jahr 2017 im Abrechnungsgebiet 2, Gräfenhausen Ortslage 0,3964203 €.

§ 2
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung auf der Homepage der Stadt Weiterstadt in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Weiterstadt, 22. Juni 2018

DER MAGISTRAT

Ralf Möller
Bürgermeister

Bescheinigung

Gemäß § 5 der Hauptsatzung der Stadt Weiterstadt wurde vorstehende Satzung über die Festlegung von Beitragssätzen für das Jahr 2017 zur Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträgen am 3. Juli 2018 in ihrem vollen Wortlaut auf der Internetseite unter www.weiterstadt.de - *Verwaltung & Service - Öffentliche Bekanntmachungen* – 27. Kalenderwoche bereitgestellt und durch Hinweisbekanntmachung im „WOCHEN-KURIER“ unter „Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Weiterstadt“ am 4. Juli 2018 nachrichtlich auf die Bereitstellung hingewiesen.

Weiterstadt, 4. Juli 2018

Annette Zettel